

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 26.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95. S. 459. — Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzbereichen nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika. S. 461. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Aichordnung und der Aichgebühren-Tage. S. 461.

(Nr. 2179.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95. Vom 22. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95 wird

in Ausgabe

auf 10 400 Mark an fortdauernden Ausgaben

und

in Einnahme

auf 10 400 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 18. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Besteitung des im §. 1 bezifferten Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Pröfelnwitz, den 22. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95.

Capitel.	Titel.	A u s g a b e .	Für das Etatsjahr 1894/95 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		F o r t d a u e r n d e A u s g a b e n .		
		V. Reichsamt des Innern.		
13.	1/8.	Patentamt	10 400	—
		E i n n a h m e .		
21.	1/26.	XI. Matrikularbeiträge nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes . . .	10 400	—
		Balanzirt.		

Proskau, den 22. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2180.) Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika. Vom 2. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietstheile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

Gegeben Neues Palais, den 2. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2181.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe, vom 8. Mai 1894 beigefügt.

